

und auf Gesetzen des Staates bzw. Verfügungen der staatlichen Organe beruhen (Sporteln für die Akte der Justiz und Verwaltung), einen privatrechtlichen, soweit sie Leistungen für die Benutzung von Staatsanstalten sind und in dem Vortrage der Anstaltsverwaltung mit dem die Anstalt benutzenden Privaten ihre Begründung finden; 3. die Verwaltung der Staatsausgaben; 4. die Verwaltung der Staatsschulden.

Dabei unterwirft sich der Staat nicht nur in bezug auf diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, welche in den gewöhnlichen Formen vermögensrechtlichen Verkehrs stattfinden, der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte, sondern auch hinsichtlich einer Anzahl von Fällen, in denen er den Untertanen hoheitlich entgegentritt.

Der Staat als Subjekt von Vermögensrechten heißt Fiskus u. Dieser Ausdruck bezeichnet nicht nur den Staat in vermögensrechtlichem Privatverkehr, sondern auch als Träger obrigkeitlicher Vermögensrechte, z. B. als Inhaber des Besteuerungsrechtes (Steuerfiskus)².

In Deutschland besteht eine besondere Finanzverwaltung des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunalverbände. Letztere unterscheidet sich jedoch von der staatlichen Finanzverwaltung dadurch, daß sie nicht nach selbst gesetzten Normen, sondern auf Grund und nach Maßgabe der staatlichen Gesetze ausgeübt wird.

II. Geschichtliche Entwicklung der Finanzverwaltung in Deutschland¹.

§ 202.

Die Grundlage für die Finanzverwaltung der deutschen Länder bildete ursprünglich das landesherrliche Kammergut³. Aus

¹ Vgl. G. Meyer-Dochow § 213 S. 614, 615 und die daselbst angeführte Literatur. Hatschek, VArchiv 7 444 ff. vertritt den Standpunkt, daß das deutsche Recht den Fiskus als juristische Person des Zivilrechts gefaßt hat (s. a. O. 433) und nimmt deshalb Dualismus von Staat und Fiskus an (S. 432 ff.). Die scharfe Scheidung, welche der Verf. zwischen den Hoheitsrechten des Staates und den privatrechtlichen Vermögensverhältnissen desselben (imperium — dominium) vornimmt, ist vollkommen korrekt. Nach dem bisherigen Sprachgebrauch aber wird der Ausdruck Fiskus nicht bloß vom Staat in privatrechtlichen Vermögensverhältnissen, sondern auch vom Staate als Inhaber der Staatsgewalt gebraucht (s. B. Steuerfiskus). Auch die Unterscheidung des BGB ist nicht so scharf, wie Hatschek in seiner Gegenüberstellung vom BGB § 69 und EG z. BGB Art. 77 annimmt. In den Art. 103, 114 des EG z. BGB ist ebenfalls vom „Staate“ die Rede, obgleich es sich um rein privatrechtliche Verhältnisse handelt. — Die „bedeutende Tat“ des BGB erblickt Hatschek in der Anerkennung der Entschädigungspflicht des Fiskus (s. a. O. 467 ff.); es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob diese Pflicht so weit ausgedehnt werden kann, wie II. (S. 470) annimmt.

² Literatur ist in den Lehr- und Handbüchern der Finanzwissenschaft eingehend nachgewiesen, vgl. z. B. Lotz, Finanzwissenschaft (1916) in den Anm. zum ersten Buch.

³ Über die Rechtsverhältnisse desselben vgl. § 94 S. 319 ff.